

VI. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 24. September 2002

Schrepfer-Sevelen

Überschrift nach Art. 91 (neu im Nachtragsgesetz): 4. Fachlehrkräfte für Fördermassnahmen und Sonderpädagogik

Art. 91bis (neu im Nachtragsgesetz): Für die Fachlehrkräfte für Fördermassnahmen und Sonderpädagogik werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrer sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Begründung:

Der Ausdruck «Fachkräfte für Hilfen» soll durch einen zeitgemässen Ausdruck ersetzt werden, der den Lehrkräften und deren Leistungen gerecht wird:

- Fachlehrkräfte für Fördermassnahmen: Deutsch für Fremdsprachige, Legasthenie, Nachhilfe;
- Fachlehrkräfte für Sonderpädagogik: Logopädie, Psychomotorik, Rhythmik.